

Der Zensus 2022

Häufig gestellte Fragen von potentiellen Erhebungsbeauftragten (FAQ)

1. Was ist der Zensus?

Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und die Bundesrepublik insgesamt. Er ermittelt auch Daten zur Demografie, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft, zu Erwerbstätigkeit, Bildung, Haushaltsgröße sowie zur Wohn- und Wohnraumsituation in Deutschland.

2. Wie funktioniert der Zensus?

Der Zensus besteht aus mehreren Elementen. Ein Teil läuft registergestützt. Hier werden bereits in verschiedenen Registern (z.B. Melderegister) vorliegende Daten genutzt. Zusätzlich wird ein geringer Teil der Bevölkerung, die sogenannten Auskunftspflichtigen, durch Erhebungsbeauftragte interviewt. Diese Auskunftspflichtigen wurden zuvor in einer Stichprobe gezogen. In Ulm sind das etwa 10.000 Personen. Für die in der Stichprobe befindlichen Haushalte besteht Auskunftspflicht. Der registergestützte Zensus bedeutet somit eine geringere Belastung für die Bevölkerung und ist wesentlich kostengünstiger als eine Vollerhebung.

Im Gegensatz zur Haushaltebefragung werden bei der Gebäude- und Wohnungszählung, einem weiteren Bestandteil des Zensus, alle Eigentümer*innen von Gebäuden und Wohnungen schriftlich durch das Statistische Landesamt befragt.

3. Wofür braucht man den Zensus?

Ziel des Zensus 2022 ist es, herauszufinden, wie viele Menschen in Deutschland leben, wo sie wohnen und wie sie arbeiten. Die Ergebnisse des Zensus dienen als Grundlage für Entscheidungen und Planungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Für die Stadt Ulm sind die Ergebnisse aufgrund des auf der Einwohnerzahl basierenden kommunalen Finanzausgleichs darüber hinaus von erheblicher finanzieller Bedeutung. Die Europäische Union schreibt die Durchführung solcher Zählungen in allen Mitgliedsstaaten im Abstand von zehn Jahren vor.

4. Was ist ein*e Erhebungsbeauftragte*r (EB)?

Zensus-Erhebungsbeauftragte sind Interviewer*innen, die einen Auftrag zur Durchführung der Zensus-Befragungen haben. Ihre Tätigkeit dient dem Allgemeinwohl und verfolgt keine kommerzielle Absicht.

Voraussetzungen

5. Werde ich als EB Bedienstete*r der Stadt Ulm?

Nein, Sie üben als Erhebungsbeauftragte*r (EB) eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, für die lediglich eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, eine Anstellung bei der Stadt ist damit nicht verbunden.

6. Wer kann EB werden?

Sie müssen als EB zum Zensusstichtag am 15. Mai 2022 volljährig sein, zur Verschwiegenheit schriftlich verpflichtet sein, einen Wohnsitz in Deutschland vorweisen können, telefonisch und per E-Mail erreichbar sein und über gute Deutschkenntnisse verfügen (Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil). Nicht bei der Stadt Ulm oder den Gesellschaften (nicht im öffentlichen Dienst) Beschäftigte benötigen zudem ein einfaches Führungszeugnis.

Beschäftigte der Stadt Ulm, welche in sensiblen Bereichen angestellt sind (Steueramt, Ordnungsamt, Meldeamt) dürfen nur als EB mitwirken, wenn Sie in ihrer Tätigkeit keinen Kontakt zu Bürger*innen haben, also lediglich in der allgemeinen Verwaltung tätig sind.

7. Brauche ich ein Führungszeugnis?

Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, müssen Sie ein einfaches Führungszeugnis vorlegen. Das muss nicht bei Anmeldung geschehen, das Führungszeugnis kann nachgereicht werden, sollte aber bis zur Schulung im März/April 2022 vorliegen. Sie erhalten von der Stadt Ulm eine Bescheinigung für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit, mit deren Vorlage Sie bei Beantragung des Führungszeugnisses von den Bearbeitungsgebühren befreit sind.

Arbeitsablauf

8. Was macht ein EB / Wie läuft die Erhebung ab?

Die EB bekommen von der Erhebungsstelle einen Arbeitsbezirk mit einer oder mehreren Anschriften zugeteilt, an denen sie die Zahl der dort wohnenden Personen (Auskunftspflichtigen) ermitteln müssen. Sie führen eine Begehung der zugeteilten Anschriften vor Ort durch und kündigen einen Befragungstermin an. Anschließend führen Sie die sog. Ziel-1-Befragung zum angekündigten Termin durch, um die Existenz der dort wohnenden Bürger*innen festzustellen und ihnen die Zugangsdaten für die sog. Ziel-2-Befragung (Online-Befragung) zu übergeben. Falls der/die auskunftspflichtige Bürger*in keinen Internetzugang hat, übergeben Sie den passenden Papierfragebogen. Die zu befragenden Personen sind nach Abschnitt 5 ZensG 2022 zur Auskunft bei der Datenerhebung verpflichtet. Nach Abschluss aller Befragungen übergeben Sie die Erhebungsbögen an die Ulmer Zensus-Erhebungsstelle (EHST).



9. Was wird befragt? Was bedeutet Ziel 1 und Ziel 2?

Es werden Personenmerkmale ermittelt (Ziel 1), also Name und Geburtsdatum, Geschlecht etc. und in den meisten Fällen auch Zusatzmerkmale (Ziel 2) wie Beruf, Religionszugehörigkeit usw. Die Ziel 1-Merkmale werden erfragt, die Ziel 2-Merkmale werden nach Übergabe einer IDEV-Kennung online von den Interviewten selbständig ausgefüllt. Falls der/die Befragte keine Möglichkeit hat, die Befragung online weiterzuführen, wird ihm/ihr ein Papierfragebogen übergeben. Dieser kann danach dem EB überreicht, oder aber postalisch an die EHST versendet werden.

Unabhängig von Ihren Befragungen wird parallel von den Statistischen Landesämtern die Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt.

10. Wie weise ich mich vor Ort als Erhebungsbeauftragter aus?

Die EB erhalten einen Ausweis von der EHST.

11. Muss ich für die Befragung in die Wohnung des/der Auskunftspflichtigen?

Die Befragten müssen den EB nicht in die Wohnung lassen. Der erste Teil der Befragung soll an der Haustür durchgeführt werden, bevor anschließend der Zugangscode bzw. der Papierfragebogen übergeben wird. Die Befragung dieses Haushalts ist damit abgeschlossen.

12. Was ist mit den Haushalten, die nicht auf die Interviewanfrage reagieren bzw. ablehnen?

Die Haushalte haben eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme. Wenn der/die Befragte nicht erreichbar ist, kündigen Sie sich für einen zweiten Termin an. Falls die Teilnahme verweigert wird, geht der Vorgang an die Erhebungsstelle und diese leitet Mahnverfahren ein.

13. Kann ich eine Begleitperson mitnehmen?

Begleitpersonen sind nicht vorgesehen, in keinem Fall dürfen bei den Befragungen Informationen an Dritte gelangen.

14. Was mache ich, wenn ich krank werde oder anderweitig ausfalle?

Bitte melden Sie sich unverzüglich bei der Erhebungsstelle.

Vorbegehung

15. Sind die Schreiben an die Haushalte zur Terminvereinbarung vorgegeben (Vorlage) oder müssen diese selbst erstellt werden?

Die Schreiben sind vorgegeben und Sie ergänzen nur Ihre Kontaktdaten und Terminvorschläge.

16. Müssen diese Briefe alle einzeln in die Briefkästen eingeworfen werden oder können diese per Post versendet werden, bzw. werden Portokosten in irgendeiner Form als Aufwendungen übernommen?

Basis der Befragung ist eine Vorabbegehung Ihres Bezirks, um festzustellen, ob die Adressen existieren. Dabei werfen Sie das Schreiben/ die Karte ein.

Arbeitsaufwand

17. Wo werden die EB eingesetzt?

Jedem EB wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen. Es können persönliche Wünsche vorgetragen werden. Die EB sollen die Befragungen nicht direkt wohnortnah durchführen.

18. Wie groß ist der zeitliche Aufwand?

Insgesamt sind ca. 120 Auskunftspflichtige zu befragen. Der Befragungszeitraum läuft von Mai bis Juli 2022. Innerhalb dieses Zeitraums können sich die EB ihre Zeit frei einteilen. Eine Befragung dauert 10-15 Minuten. Insgesamt kann mit ca. 40 Stunden Arbeitsaufwand (Schulung, Vorbereitung, Befragung und Abgabe der Unterlagen) gerechnet werden.

Mit der Vorbegehung kann bereits vor dem Stichtag, nach Absolvierung der Schulung, begonnen werden. Hierbei dürfen die Personen noch nicht befragt werden, es wird nur die Adresse geprüft.

Schulung

19. Wann und wo findet die Schulung statt?

Schulungstermine werden im März/April 2022 angeboten. Die Teilnahme an einem Termin ist Pflicht für jede*n EB. Die Schulung wird etwa zwei bis drei Stunden in Anspruch nehmen.

20. Wie läuft die Schulung ab?

Sie erhalten einen Überblick über den Zensus, Ihre Aufgaben als EB und eine Belehrung über den Datenschutz. Es werden die für die Befragung benötigten Materialien, wie der Fragebogen besprochen, außerdem werden wir alles mit Beispielen veranschaulichen.

Zum Abschluss erhalten Sie alle Unterlagen und unterschreiben eine Verpflichtungserklärung.

Unterlagen

21. Wann bekomme ich meine Unterlagen?

Im Anschluss an die Schulung.

22. Welche Unterlagen erhalte ich?

Sie erhalten: Ausweishülle, Schlüsselband, Umhängetasche, Fächertasche, Sammelmappe, Kugelschreiber, Klemmbrett, Schreibblock, die Papierfragebögen, Rückumschläge, den Zensus-Infolyer, die DSGVO-Belehrung, das Erstankündigungsschreiben und eine Zweitankündigungskarte.

Das Material wird in einem Karton-Koffer übergeben.

23. Was passiert mit den Unterlagen die ich erhalten habe?

Mit den Unterlagen (Klemmbrett, Mantelbogen, Fragebögen etc.) gehen Sie bitte sorgsam um und lassen sie nicht offen herumliegen, so dass eine Einsichtnahme Dritter ausgeschlossen werden kann.

24. Wie und wo gebe ich die Unterlagen ab?

Die Bögen müssen nach Abschluss der Befragungen gesammelt der Zensus-Erhebungsstelle Ulm übergeben werden.

Aufwandsentschädigung

25. Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung für EB?

Der Betrag liegt zwischen 3 und 9 EUR (in Abhängigkeit der Vollständigkeit) pro Interview. Für 120 Interview(-Versuche) gehen wir von 800 bis 1000 EUR aus. Der Maximalbetrag liegt bei 1.080 EUR + Auslagenpauschale

26. Werden Auslagen erstattet?

Auslagen werden pauschal über einen Grundbetrag in Höhe von 100 EUR erstattet, welcher z.B. auch Fahrtkosten beinhaltet.

27. Wann wird die Aufwandsentschädigung ausbezahlt?

Aufwandsentschädigung und Grundbetrag werden nach Abschluss der Befragungen ausgezahlt.

28. Zählt die Aufwandsentschädigung zu den steuerpflichtigen Einnahmen?

Nein – die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte nach § 20 Abs.3 Satz 2 ZensG 2022 unterliegt nicht der Besteuerung nach dem Einkommenssteuergesetz. Das Überschreiten von Freibeträgen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG spielen aufgrund einer Sonderregelung beim Zensus 2022 keine Rolle.

29. Werden die Aufwandsentschädigungen auf staatliche Leistungen wie Rente, Hartz IV, Sozialhilfe etc. ganz oder teilweise angerechnet?

Die Auswirkung der für die ehrenamtliche Tätigkeit als EB beim Zensus gezahlte Aufwandsentschädigung auf die Rentenzahlung **hängt davon ab, welcher Art die Rentenzahlung im Einzelfall ist**. Aufgrund der Vielzahl verschiedener Renten (z.B. vorgezogene Altersrente bei Arbeitslosigkeit, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente etc.) kann von unserer Seite keine vollumfängliche oder abschließende Beurteilung erfolgen. **Nachfragen hierzu sollten bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern gestellt werden**. Für die Regelaltersrente gilt: Wenn das Renteneintrittsalter erreicht ist und eine Altersrente bereits gezahlt wird, so ist jeder Hinzuverdienst grundsätzlich unerheblich für die Höhe der Rente. Die an ehrenamtlich eingesetzte Rentner*innen gezahlte Aufwandsentschädigung hat daher keine negative Auswirkung auf die Rentenzahlung.

Die Aufwandsentschädigung ist - auch ggf. teilweise - bei der Bemessung von **Sozialleistungen** zu berücksichtigen. Dies hängt im Einzelfall von der Höhe der Leistungen und der Aufwandsentschädigungen ab. **Ob und ggf. in welcher Höhe die Aufwandsentschädigung anrechnungsfrei behalten werden kann, ist im Einzelnen bei der zuständigen Leistungsstelle zu erfragen**.

Versicherungen

30. Besteht eine Unfallversicherung?

Die EB sind im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a i.V.m. § 8 Abs.1 und 2 SGB VII). Vom Versicherungsschutz umfasst sind sämtliche Tätigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der verpflichteten Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte*r stehen sowie die Wege zum Ort der Tätigkeit und zurück nach Hause (Wegeunfälle).

31. Besteht eine Haftpflichtversicherung?

Die EB sind über ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei der Kommune haftpflichtversichert.

32. Benötigen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes eine Nebentätigkeits-Genehmigung?

Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter ist keine Nebentätigkeit, die Tätigkeit ist aber vor der Aufnahme dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.

Covid-19

33. Gibt es wegen der Corona-Pandemie ein Hygiene-Konzept für die EB?

Ja. Das Statistische Landesamt (StaLa) erstellt ein entsprechendes Hygienekonzept.

34. Findet der Zensus auch bei wieder steigenden COVID-19 Erkrankungen statt?

Ja. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand werden die Befragungen wie geplant durch persönliche Gespräche – unter Beachtung des erwähnten Hygienekonzepts – durchgeführt. Im Falle strenger Kontaktbeschränkungen kann die EHST entscheiden, dass auf telefonische Befragungen ausgewichen wird.

35. Besteht eine Impf- oder Testpflicht?

Auch das ist **abhängig von der im Erhebungszeitraum herrschenden Infektionslage**. Zum aktuellen Zeitpunkt sieht §18 der Corona-Verordnung BW vor, dass nicht-immunisierte Selbstständige, bei denen physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, verpflichtet sind, Testungen in entsprechender Anwendung des § 28b (1) und (3) Nr. 1 und Nr. 6 IfSG durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Das bedeutet, dass nicht-immunisierte Erhebungsbeauftragte selbst dafür **verantwortlich sind**, ihre Tätigkeit als Interviewer*innen nur mit aktuellem Test durchzuführen. Eine Kontrolle durch die EHST findet nicht statt.

Kontakt

Stadt Ulm
Erhebungsstelle Zensus 2022
Olgastraße 66
89073 Ulm
Tel: 0731-161-8885
E-Mail: zensus2022@ulm.de